

K o n t r o l l e

H I L F S M I T T E L

# Leiternprüfbuch

[www.bgfe.de](http://www.bgfe.de)



**BGFE**

Berufsgenossenschaft  
der Feinmechanik  
und Elektrotechnik

---

Herausgeber:

**Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik**

Gustav-Heinemann-Ufer 130 · 50968 Köln

Alle Rechte vorbehalten

# LEITERNPRÜFBUCH

Ob als Aufstiegshilfe bei Lagerarbeiten oder bei der klassischen Elektroinstallation – Leitern sind weit verbreitete Arbeitsmittel und aus der täglichen Arbeit kaum wegzudenken.

Dies macht sich leider auch in der Zahl der Unfälle bemerkbar. Im Jahr 2002 musste die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik mehr als 3000 Leiterunfälle beklagen, das sind mehr als 7% aller Arbeitsunfälle (ohne Wegeunfälle). Bei ca. 250 Unfällen waren die Folgen derart gravierend, dass keine vollständige medizinische Rehabilitation der Verletzten möglich war und eine Rente bezahlt werden musste.

Mangelnde Wartung und Pflege der Leitern kann die Ursache für Leiterunfälle sein. Nach der Betriebssicherheitsverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D36) ist der Unternehmer für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Leitern verantwortlich. Er ist verpflichtet, Leitern wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

Dieses Prüfbuch bietet dem Unternehmer eine Hilfe für eine schnelle und übersichtliche Kontrolle seiner Leitern. Nach einer eindeutigen Kennzeichnung und Inventarisierung der Leitern können die Wiederholungsprüfungen mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden.

## BETRIEBSANLEITUNGEN

Für Stehleitern und Anlegeleitern sind selbstklebende Betriebsanleitungen zum Anbringen an den Leiterholmen erhältlich.

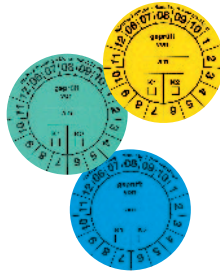


Bestell Nr.	Titel	Preis €
HK 10	Betriebsanleitung für Anlegeleitern (Format 55 x 172 mm, selbstklebend)	0,00*
HK 11	Betriebsanleitung für Stehleitern (Format 55 x 150 mm, selbstklebend)	0,00*

\* Für Mitgliedsbetriebe kostenlos

## PRÜFPLAKETTEN

Mit Hilfe der selbstklebenden Prüfplaketten kann das Datum der Wiederholungsprüfung leicht erkennbar an der Leiter angebracht werden. Für unterschiedliche Prüfjahre können verschiedene Farben verwendet werden.



Bestell Nr.	Bogen à 6 Stück / 60 mm Ø	Preis €
HK 2.1 blau	Geprüft von ...	0,25
HK 2.2 grün	Geprüft von ...	0,25
HK 2.3 gelb	Geprüft von ...	0,25

Die Prüfplaketten und Betriebsanleitungen können bestellt werden bei:

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik  
Zentralversand  
Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Tel.: (02 21) 37 78 - 1020  
Fax: (02 21) 37 78 - 1021  
E-Mail: versand@bgfe.de

# AUSZUG AUS DER UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT „LEITERN UND TRITTE“ (BGV D 36).....

Zur Auswahl, Benutzung und Prüfung von Leitern finden Sie viele Hinweise in der BGV D36, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben ist.

## § 4

### Betriebsanleitung

- (1) Für den Benutzer von Leitern muss eine Betriebsanleitung aufgestellt und an der Leiter deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein.
- (2) ...
- (3) Für den Benutzer von mechanischen Leitern muss die Betriebsanleitung insbesondere Angaben über die standsichere Aufstellung, den zulässigen Aufrichtwinkel, die zulässige Belastung, das Aufrichten und Neigen der Leiter sowie über das Verhalten bei Störungen enthalten.

## § 5

### Begehbarkeit

- (1) Leitern und Tritte müssen sicher begehbar sein.
- (2) Leitern und Tritte müssen ausreichend tragfähig und gegen übermäßiges Durchbiegen, starkes Schwanken und Verwinden gesichert sein.
- (3) Zusammengesetzte Leitern müssen mindestens die gleiche Festigkeit haben wie gleich lange Leitern mit durchgehenden Wangen und Holmen.

#### Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 1 (Auszug):

Die sichere Begehbarkeit von Leitern ist unter anderem gewährleistet, wenn die Holme oder Wangen folgende Winkel zur Waagerechten bilden:

Stufenanlegeleitern	60 bis 70°,
Sprossenanlegeleitern	65 bis 75°,
Stufenstehleitern	
Steigschenkel	60 bis 70°,
Stützschenkel	65 bis 75°,
Sprossenstehleitern	65 bis 75°.

## **§ 6** **Stufen und Sprossen**

- (1) Stufen und Sprossen müssen zuverlässig und dauerhaft mit den Wagen oder Holmen verbunden sein.
- (2) Stufen oder Sprossen müssen gleiche Abstände voneinander haben. Dies gilt auch für zusammengesetzte Leitern.
- (3) Stufen und Sprossen müssen trittsicher sein.

## **§ 10** **Standicherheit**

- (1) Stehleitern müssen durch ihre Bauart gegen Umstürzen und Auseinandergleiten gesichert sein.
- (2) Spreizsicherungen müssen fest mit den Leiterschenkeln verbunden sein.
- (3) Oberhalb der Gelenke dürfen sich keine Widerlager bilden können.
- (4) Sind die obersten Stufen von Stehleitern zum Betreten vorgesehen, müssen diese so beschaffen sein, dass ein sicheres Stehen gewährleistet ist.

## **§ 18** **Bereitstellung und Benutzung von Leitern und Tritten**

- (1) Der Unternehmer hat Leitern und Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitzustellen.
- (2) Versicherte dürfen ungeeignete Aufstiege anstelle von Leitern und Tritten nicht benutzen.
- (3) Versicherte dürfen Leitern und Tritte nur zu Zwecken benutzen, für die diese nach ihrer Bauart bestimmt sind.
- (4) Der Unternehmer darf mechanische Leitern nur mit Absturzsicherungen bereitstellen.

## § 19 Schädigende Einwirkungen

- (1) Der Unternehmer hat für Arbeiten, bei denen Leitern und Tritte schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind, die ihre Haltbarkeit beeinträchtigen können, Leitern und Tritte aus entsprechend widerstandsfähigen Werkstoffen oder mit schützenden Überzügen bereitzustellen. Die Versicherten müssen diese Leitern und Tritte bei Arbeiten nach Satz 1 benutzen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte gegen schädigende Einwirkungen geschützt aufbewahrt werden.
- (3) Versicherte müssen Leitern und Tritte gegen schädigende Einwirkungen geschützt aufbewahren.

## § 20 Schadhafte Leitern und Tritte

- (1) Versicherte dürfen schadhafte Leitern und Tritte nicht benutzen.
- (2) Der Unternehmer hat schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung zu entziehen. Er darf sie erst wieder nach sachgerechter Instandsetzung, wenn die ursprüngliche Festigkeit wieder hergestellt und sicheres Begehen gewährleistet ist, für die Benutzung bereitstellen.

## § 29 Regelmäßige Prüfung von Leitern und Tritten

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass eine von ihm beauftragte Person Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand prüft.
- (2) Versicherte müssen betriebsfremde Leitern und Tritte vor ihrer Benutzung besonders sorgfältig auf Eignung und Beschaffenheit prüfen.

### **Durchführungsanweisung zu § 29 Abs. 1:**

Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach den Betriebsverhältnissen. Dies kann bei andauerndem, unter Umständen mit hoher Beanspruch verbundenem Einsatz der Leitern eine täglich Prüfung bedeuten. Unabhängig hiervon hat der Benutzer vor dem Gebrauch auf Eignung und Beschaffenheit der Leitern zu achten.

Als Maßnahmen, die das Erfassen aller Leitern bei der Prüfung sicherstellen, kommen z. B. das Nummerieren der Leitern und das Führen eines Leiternkontrollbuches in Frage.









**Bestell-Nr. S 12**

3 · 5(8) · 06 · 06 · 6

Alle Rechte beim Herausgeber